

**Amtsgericht Bremen
- Insolvenzgericht -**

Amtsgericht Bremen * 28184 Bremen
532 IN 23/23

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Morgen
Sechslingspforte 2
22087 Hamburg

Auskunft erteilt:
Nowotnick

Zimmer 013

Tel. 0421/361-4677
Fax 0421/361-16652

Internet:
www.amtsgericht.bremen.de

Ihr Zeichen:

Geschäftszeichen:
(Bitte bei Antwort anheften)
532 IN 23/23

Bremen, 25.01.2023

Insolvenzantragsverfahren CP Service GmbH, Bremen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Morgen,

Sie erhalten anlegend den Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Verwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung. Sie werden gebeten, Ihre gutachterliche Stellungnahme binnen einer Frist von

vier Wochen

abzugeben und ggf. Hinderungsgründe mitzuteilen.

Sie sind mit der Durchführung der Zustellungen an die Drittschuldner beauftragt worden (§§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO). Sie werden daher gebeten, die Zustellung des Beschlusses an die Drittschuldner zu bewirken.

Anliegende Akten werden für **3 Tage** zur Akteneinsicht übersandt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zum Sachverständigenauftrag:

Die Nichtbeachtung der folgenden Hinweise kann gemäß JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) zu einer Einschränkung der Kostenerstattung führen!

1. (§ 2 JVEG)

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt im Fall der schriftlichen Begutachtung oder Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat, und bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten.

(§ 407a ZPO)

Sofern die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger, insbesondere zur Erstattung von Bewertungsgutachten, aus Ihrer Sicht für die Erstellung des Gutachtens notwendig

Dienstgebäude
Ostertorstr. 25-31
28195 Bremen

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 09.00 - 12.30 Uhr



Haltestelle Domsheide
BSAG Linien 2, 3, 4, 6, 8
24, 26

erscheint, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Gericht hierüber unverzüglich zu verständigen ist. Das Gericht kann die Notwendigkeit u.U. erst nach der Gutachterstattung beurteilen. Sofern dadurch die Kostenerstattung für die Hilfspersonen fraglich werden könnte, sollten Sie die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Hilfspersonen vorab mit dem Gericht klären.

2. a)
Weiterhin ist der weitere Sachverständige namhaft zu machen und der Umfang seiner Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

b)
Haben Sie Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so ist unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten die erkennbar außer Verhältnis zum Streitgegenstand (hier: zur Insolvenzmasse) stehen, so haben Sie rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

3. (§ 8 Abs. 2 JVEG)

„Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich eine volle Stunde ergebenden Betrages.“

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß aktueller Rechtsprechung (Schneider/Volpert/Fölsch 2. Auflage Rn. 7 zu § 8 JVEG, LG Wuppertal Beschluss vom 05.06.2009, 6 – T 342/09, - juris) für die einzelnen erbrachten Leistungen minutengenau abzurechnen ist. Erst die minutengenaue Gesamtzeit kann auf volle halbe Stunden aufgerundet werden.

4. (§ 12 JVEG)

a)
Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass Sie einen weiteren Sachverständigen hinzugezogen haben, sind nur dann nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erstattungsfähig, wenn die Zuziehung sachlich notwendig war (s.o.). Nicht zu erstatten sind diese Aufwendungen, wenn das Gutachten im Wesentlichen durch den hinzugezogenen Sachverständigen erstellt worden ist.

b)
Weiterhin ist hierbei zu beachten, dass die Kosten des weiteren Sachverständigen nicht außer Verhältnis zu Ihrem beantragten Stundensatz stehen bzw. der Stundensatz des weiteren Sachverständigen den von Ihnen beantragten Stundensatz nicht erheblich übersteigt. Grundsätzlich sollte daher auch der weitere Sachverständige gem. § 9 JVEG (mit der Anlage 1) abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Petrowsky
Richter

Dieses Schreiben ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 InsO ohne Unterschrift/Signatur und Beglaubigung gültig.

- Vollstreckbare Ausfertigung -



Amtsgericht Bremen Beschluss

532 IN 23/23

25.01.2023

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

CP Service GmbH, Linzer Str. 8-10, 28359 Bremen (AG Bremen, HRB 36076 HB),
vertreten durch:
Torsten Gehle, (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 InsO zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin am **25.01.2023 um 15:00 Uhr** angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet.
Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Sechslingspforte 2, 22087 Hamburg, Tel.: 040 22667-7, Fax: 040 22667-888.
2. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Den Schuldnern der Antragstellerin wird untersagt, an diese zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der Antragstellerin oder auf seinen Namen in der Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter für die zukünftige Masse neue Sonderkonten zu eröffnen und über die Konten der Antragstellerin zu verfügen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird dazu ermächtigt, für die

Kontoführung Verbindlichkeiten zu begründen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Masseverbindlichkeiten werden.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO
 - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Antragstellerin fortführen; soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden. Insoweit wird dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Ermächtigung zur Vornahme folgender Geschäfte mit Wirkung für die Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) erteilt: Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebskosten für Energie, Wasser, Telefon und Medien, wenn diese prognostisch durch Einnahmen gedeckt sind. Entfällt die Deckung ist unverzüglich die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes zu beantragen. Für alle übrigen Vertragsabschlüsse durch den vorläufigen Insolvenzverwalter zu Lasten der Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) ist die Ermächtigung des Gerichts (nicht Genehmigung) einzuholen.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund spätestens am 01.03.2020 vorlag und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht (es sind genaue Angaben zu den Kosten und erwartbaren Vergütungszuschlägen zu machen) (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 InsO); außerdem ist zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des von der Antragstellerin betriebenen Unternehmens bestehen. Ferner soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden. § 1 S. 3 COVInsAG ist mit zu berücksichtigen.
9. Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
10. Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung ist notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

Die Anordnung ist notwendig, um eine Fortführung und den Erhalt des Betriebs der Antragstellerin zu ermöglichen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der

Internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Petrowsky
Richter

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt und Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Sechslingspforte 2, 22087 Hamburg, Tel.: 040 22667-7, Fax: 040 22667-888 zum Zwecke der Inbesitznahme erteilt.

Bremen, den 25.01.2023

Hentschel-Kruppa, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

